

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 u. 3, 7 Abs. 1, 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 3, 18 Abs. 1 u. 4 des Feuerwehrgesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 09. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Ostfildern**

### **§ 1**

#### **Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Ostfildern, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Ostfildern ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht aus

1. den Einsatzabteilungen der Feuerwehr im

- Stadtteil Ruit
- Stadtteil Nellingen
- Stadtteil Scharnhausen
- Stadtteil Kemnat

2. der Altersabteilung

3. der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) mit den

- Jugendgruppen
- Kindergruppen

4. der Musikabteilung (auch Spielmanns- und Fanfarenzug, abgekürzt: SFZ) mit

- dem aktiven Musikzug
- der Kinder- und Jugendgruppe (auch musikalische Früherziehung)

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche

Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendabteilung oder der Abteilung Spielmanns- und Fanfarenzug in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln, sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten (im Folgenden Stadtkommandant genannt) oder einem von ihm beauftragten Abteilungskommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom

Oberbürgermeister oder Vertreter im Amt (im Folgenden o. V. i. A.) schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis.

(7) Nach der Aufnahme in die Einsatzabteilung hat der Feuerwehrangehörige innerhalb von 4 Wochen ein behördliches Führungszeugnis vorzulegen, um die in Abs. (1) Nr. 5-7 genannten Voraussetzungen zu belegen.

## **§ 4**

### **Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der Feuerwehrangehörige

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit schriftlich seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister o. V. i. A. aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Stadtkommandanten einzureichen.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister o. V. i. A. hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Stadtkommandanten und die zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, persönliche Schutzausrüstung, Dienstkleidung, Dokumente und weitere zum dienstlichen Gebrauch überlassene Gegenstände bei Beendigung der Feuerwehrdienstzeit zurückgeben, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als vier Wochen dem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder privaten Gründen kann ein Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Stadtkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Die Befreiung ist auf maximal 2 Jahre begrenzt. Soll die Befreiung von Dienstpflichten länger als 2 Jahre dauern, entscheidet der Stadtkommandant im Einzelfall. Der

Feuerwehrausschuss ist zu hören.

(8) Ist ein Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(8a) Ist ein Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig in mehreren Feuerwehren Angehöriger einer Einsatzabteilung (Doppelmitgliedschaft), so sollen Lehrgänge, Beförderungen und Ehrungen in der Feuerwehr am Hauptwohnsitz erfolgen. Nur im begründeten Einzelfall und nach schriftlicher Zustimmung der zuständigen Verwaltung der Feuerwehr am Hauptwohnsitz des Angehörigen, werden Anmeldungen und Anträge vorgenommen.

(9) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Stadtkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister o. V. i. A. auf Antrag des Stadtkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € ahnden. Der Stadtkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

## **§ 6**

### **Altersabteilung**

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und einen entsprechenden Antrag stellt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre Einsatzdienst geleistet haben unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige des Spielmanns- und Fanfarenzug übernommen werden.

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Stadtkommandanten bestellt.

(4) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Stadtkommandanten zu Diensten (Übungen und Einsätzen) herangezogen werden.

## **§ 7**

### **Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung Ostfildern besteht aus den Jugendgruppen sowie den Kindergruppen, die durch Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

(2) In die Jugendgruppen können Personen ab dem vollendeten 9. und bis zum vollendeten 17. Lebensjahr und in die Kindergruppen Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 9. Lebensjahr, aufgenommen

werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme in die Jugendgruppen sowie in die Kindergruppen der Jugendabteilung entscheidet der Leiter der Jugendabteilung (im Folgenden Stadtjugendfeuerwehrwart) im Einvernehmen mit dem Gruppenleiter der jeweiligen Jugendgruppe bzw. Kindergruppe.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendabteilung endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendabteilung austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendabteilung aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

Für die Kindergruppen der Jugendabteilung gilt Absatz (3) Nr. 2 bis 4 und 6 entsprechend. Ferner endet die Zugehörigkeit zur Kindergruppe mit der Aufnahme in die Jugendgruppe.

(4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Jugendgruppe auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Stadtkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.

Der Stadtkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben oder nach seiner Wahl besuchen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Stadtkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Stadtkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Der Abteilungskommandant bestellt in Abstimmung mit dem Abteilungsausschuss die Leiter der Kinder- und Jugendgruppen.

## § 8

### **Spielmanns- und Fanfarenzug**

(1) In den aktiven Musikzug können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben, 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

In die Kinder- und Jugendgruppe der SFZ können auf Grund freiwilliger Meldung Kinder als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme in die Kinder- und Jugendgruppe der SFZ entscheidet der Leiter des SFZ im Einvernehmen mit dem Gruppenleiter der Kinder- und Jugendgruppe.

(2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst im aktiven Musikzug des SFZ endet, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. aus dem Spielmanns- und Fanfarenzug ausscheidet,
2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.

Für die Kinder- und Jugendgruppe des SFZ gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend. Ferner endet die Zugehörigkeit zur Kinder- und Jugendgruppe mit der Aufnahme in den aktiven Musikzug.

(3) Der Leiter des SFZ, der Stabführer und dessen Stellvertreter werden von den Angehörigen des aktiven Musikzuges auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Stadtkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Es ist auch möglich, dass die Funktion des Leiters des SFZ und des Stabführers in Personalunion ausgeübt werden.

(4) Der Leiter des SFZ ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Stadtkommandanten. Er wird vom Stabführer und dessen Stellvertreter unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Angehörige des Spielmanns- und Fanfarenzug, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und nicht Angehöriger einer Einsatzabteilung sind, sind beim aktiven Wahlrecht des Stadtkommandanten und

seiner Stellvertreter gemäß §11 dieser Satzung und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie

1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und
4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen.

(6) Das Wahlrecht nach Abs. 5 gilt auch für die Wahl des Abteilungsausschusses der Einsatzabteilung Nellingen.

## **§ 9**

### **Ehrenmitglieder**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben,
2. Mitglieder der Einsatzabteilung oder des Spielmanns- und Fanfarenzug die 40 Jahre im Feuerwehrdienst waren, die Eigenschaft als Ehrenmitglied verleihen. Die Dienstzeit berechnet sich ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr.

Ferner kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bewährten Stadt- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

Als bewährt gilt für Stadt- und Abteilungskommandanten eine Amtszeit von mindestens 10 Jahren. Sie tragen dann die Bezeichnung „Ehrenstadtkommandant“ oder „Ehrenkommandant“.

## **§ 10**

### **Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. Stadtkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung,
4. Stadtjugendfeuerwehrwart,
5. Leiter des Spielmanns- und Fanfarenzug,
6. Feuerwehrausschuss,
7. Abteilungsausschüsse,
8. Hauptversammlung,
9. Abteilungsversammlungen.

## § 11

### **Stadtkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter**

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Stadtkommandant. Er ist hauptamtlich bei der Stadt Ostfildern beschäftigt. Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über dessen Bestellung.
- (2) Die Stellvertreter des Stadtkommandanten werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei der Wahl der Stellvertreter wird durch die Anzahl der für den jeweiligen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.
- (3) Die Wahlen der Stellvertreter des Stadtkommandanten werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum Stellvertreter des Stadtkommandanten kann nur gewählt werden, wer
1. einer Einsatzabteilung angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Die Stellvertreter des Stadtkommandanten werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (6) Die Stellvertreter des Stadtkommandanten haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (a) Der Oberbürgermeister kann aus schwerwiegenden Gründen einmalig die Amtszeit der Stellvertreter des Stadtkommandanten um ein Jahr verlängern, der Ausschuss ist vorher zu hören. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.
- (b) Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stellvertreter des Stadtkommandanten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl der Stellvertreter des Stadtkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Stadt, hier beim Oberbürgermeister o. V. i. A., erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) –entfällt–
- (9) Der Stadtkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen festzulegen,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, des Stadtjungendfeuerwehrwarts und vom Leiter des Spielmanns- und Fanfarenzug, sowie des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
9. Die Stadt hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).
- (10) Der Stadtkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme jeweils zugezogen werden.
- (11) Die Stellvertreter des Stadtkommandanten haben den Stadtkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Die Stellvertreter des Stadtkommandanten können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (13) Die Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 sowie 11 und 12 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Stadtkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 11 und 12 entsprechend.

## **§ 12**

### **Unterführer**

- (1) Unterführer dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
  2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Stadtkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt. Der Stadtkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## **§ 13**

### **Schriftführer, Abteilungskassenverwalter, Gerätewart**

- (1) Der Schriftführer und der Abteilungskassenverwalter werden von der Hauptversammlung bzw. Abteilungsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Abteilungskassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Abteilungskommandanten oder dessen Stellvertreter annehmen und leisten. Der Abteilungskassenverwalter hat an der Abteilungshauptversammlung Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§18) zu erstatten. Die Abteilungshauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 1.000,00 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Für den Schriftführer der Einsatzabteilungen gilt Absatz 1 und 2 sinngemäß, für den Schriftführer und den Kassenverwalter der Jugendabteilung gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.
- (5) Die Gerätewarte werden vom Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses eingesetzt und abberufen. Sie haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Abteilungskommandanten zu melden. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewartes oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewartes auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

## **§ 14**

### **Feuerwehrausschuss**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtkommandanten als Vorsitzenden,
  - den Stellvertretern des Stadtkommandanten,
  - den Abteilungskommandanten und
  - den stellvertretenden Abteilungskommandanten der Einsatzabteilungenjeweils als stimmberechtigte Mitglieder.

Als beratende Mitglieder gehören dem Feuerwehrausschuss außerdem an:

- der Leiter der Altersabteilung,
- der Stadtjugendfeuerwehrwart,
- der Leiter des Spielmanns- und Fanfarenzug,
- der Schriftführer.

Die Mitglieder können sich bei Abwesenheit von einem Mitglied des jeweiligen Abteilungsausschusses vertreten lassen.

- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies

mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Mitglieder erhalten eine Mehrfertigung.

(6) Der Stadtkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend hinzuziehen.

(7) Der Feuerwehrausschuss hat den Stadtkommandanten zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Feuerwehr berühren, ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Er entscheidet über die Aufnahme von Feuerwehrangehörigen. Der Feuerwehrausschuss hat das Vorschlagsrecht bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(8) Die Entscheidungen des Feuerwehrausschusses müssen in den Abteilungsausschüssen vorberaten sein.

## **§ 15**

### **Abteilungsausschüsse**

(1) Bei jeder Einsatzabteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus

- dem Abteilungskommandanten,
  - dem Stellvertreter des Abteilungskommandanten
  - dem Schriftführer,
  - dem Abteilungskassenverwalter und
  - bei der Einsatzabteilung in Ruit aus 5 hinzugewählten Mitgliedern,
  - bei der Einsatzabteilung in Nellingen aus 6 hinzugewählten Mitgliedern und dem Leiter des Spielmanns- und Fanfarenzug,
  - bei der Einsatzabteilung in Scharnhausen aus 5 hinzugewählten Mitgliedern,
  - bei der Einsatzabteilung in Kemnat aus 5 hinzugewählten Mitgliedern,
- als stimmberechtigte Mitglieder.

Der Stadtkommandant ist zu den Sitzungen der Abteilungsausschüsse einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

(2) Der Abteilungsausschuss besteht bei der Altersabteilung aus dem Leiter der Altersabteilung und bis zu 4 hinzugewählten Mitgliedern,

(3) bei der Jugendabteilung aus dem Stadtjugendfeuerwehrwart, seinem Stellvertreter und bis zu 4 hinzugewählten Mitgliedern (Jugendliche) sowie den Leitern der Jugendgruppen und der Kindergruppen,

(4) beim Spielmanns- und Fanfarenzug aus dem Leiter, dem Stabführer und dessen Stellvertreter sowie bis zu 4 hinzu gewählten Mitgliedern.

(5) Der §14 Abs. (2) und (4) - (6) gilt sinngemäß.

(6) Der Abteilungsausschuss jeder Abteilung und dessen Mitglieder werden als ein Gremium für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

## **§ 16**

### **Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen**

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Stadtkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Stadtkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und

dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7. (7) Für die Abteilungsversammlungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Versammlungen bei der Altersabteilung, der Jugendabteilung und des Spielmanns- und Fanfarenzug gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

## **§ 17**

### **Wahlen**

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Stadtkommandanten geleitet.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl der Stellvertreter des Stadtkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit des Feuerwehrausschusses das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl der Stellvertreter des Stadtkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen 3 Monaten die Wahl der Stellvertreter des Stadtkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich auf Grund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§8 Abs. 2 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

Für die Wahlen der Altersabteilung, der Jugendabteilung und des Spielmanns- und Fanfarenzug gelten die Absätze 2 bis 4 und 7 sinngemäß.

## **§ 18**

### **Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Stadt und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Stadtkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Stadtkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Abteilungsversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendabteilung werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01. August 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt am 15.11.2022

gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.